

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitungsbücher: Banktagesschlag, Sonntagsblatt, Belehrungsbücher der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Landesbautenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsaufhalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamtes über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsaufhalt, Verlagsliste von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 70.

Freitag, 28. März

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1205, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Gesamtdecke) 150 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sind gestern abend mit Prinzessin Viktoria Luise nach Homburg v. d. H. abgereist.

Mahmut Multhar Pascha wurde zum türkischen Vizekonsul in Berlin ernannt.

Der Seeraerausschuss der französischen Kammer stimmte der Führung der dreijährigen Dienstzeit mit 26 gegen 9 Stimmen grundsätzlich zu.

König Alfons von Spanien stürzte beim Polospiel mit dem Pferde, zog sich aber nur leichte Verletzungen zu.

Die Wiedergabe von der Kapitulation Osmand Paschas und seiner Armee war verfrüht. Es schwanken zurzeit noch Unterhandlungen über seine Übergabe.

Montenegro zeigt sich schwer enttäuscht über die von den Großmächten beschlossene Abgrenzung Nordalbaniens, die den Montenegrinern nur einen wertlosen Strich vergangen oder überchwemmten Landes als Gebietzuwachs zugestellt.

In St. d'Angely stürzte ein Theater ein. Über 300 Personen wurden dabei verletzt.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
Ihren Auszeichnungen annehmen und tragen und zwar Kriminalinspektor Gruve in Dresden das Verdienstkreuz und Kriminalwachtmester Keil in Dresden die silberne Medaille des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Archidiakonus DDr. Hermann Ferdinand v. Criegern in Leipzig den Titel und Rang als Kirchenrat zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kirchner Karl August Müller in Mittweida beim Übertreten in den Ruhestand das Ehrenkreuz zu verleihen.

Die Kreishauptmannschaft stellt fest, daß der Antrag auf Einführung des Achtuhrladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Nordenstein von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist.

Es wird daher und nach Gehör der Kreishauptmannschaft Chemnitz und der Gemeinde Nordenstein hiermit angeordnet, daß von

Sonntag, den 6. April 1913 ab die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige in Nordenstein während aller Tage im Jahre auch in der Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen zu halten sind.

Ausgenommen sollen bleiben:

1. der Frühnachttdienstag,
2. die Sonnabende vor Palmesum und vor Ostern,
3. die Sonnabende in den Monaten Mai bis mit August,
4. die Sonnabende vor dem Ernt- und Kirchweihfest,
5. die Werkstage vom 6. bis 24. Dezember und
6. der 31. Dezember, sofern er auf einen Werktag fällt.

Während der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 R. G. O.), sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziffer 1 R. G. O.) verboten. Ausnahmen können von der Kreishauptmannschaft zugelassen werden.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d der R. G. O., die Ruhezeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter betr., werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Zuwiderhandlungen werden nach § 146a der R. G. O. mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 25. März 1913. 509 IV 2151

Die Kreishauptmannschaft.

In Gemäßigkeit der Bestimmung in § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 sind die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen, Mehl- und Fourageartikel in den letzten 10 Friedensjahren für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks auf die Zeit vom 1. April 1913 bis zum 31. März 1914 wie folgt festgesetzt worden:

Im Hauptmarkort	Durchschnittspreis für 50 Kilo													
	Weizen		Weizen- mehl incl. Mahllohn		Roggen		Roggen- mehl incl. Mahllohn		Hafer		Hefe		Stroh	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Chemnitz, für die Lieferungsverbände der Stadt und der Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaft Stollberg, Flöha, Marienberg und Annaberg	10	45	12	55	8	51	10	91	8	35	4	11	2	94
Glauchau, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Glauchau	9	61	11	68	8	25	10	68	9	07	4	46	2	51
Chemnitz, am 17. März 1913. 2150 Königliche Kreishauptmannschaft. 47 V														

Herr Bezirkssarzt Dr. Werner in Blasewitz ist vom 29. März bis mit 19. April dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit durch Herrn Bezirkssarzt Medizinalrat Dr. Thiersch in Dresden-Alstadt vertreten.

Dresden, den 26. März 1913. 107 VII

Königliche Kreishauptmannschaft. 2158

Hoheit der Frau Erzherzogin Maria Josephina nach Wien begeben. Die Rückfahrt nach Dresden erfolgt voraussichtlich Sonnabend, den 12. April.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

= In Nr. 13 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 20. März d. J. sind nunmehr durch Bekanntmachung des Reichslandrats vom 17. d. M. die Muster-Sagungen für die Krankenklassen nach der Reichsversicherungsordnung veröffentlicht worden. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung sind von den neuen Muster-Sagungen für Krankenklassen auch wieder zweckmäßig eingereichte Folioausgaben zur Ausarbeitung bez. Erneuerung der Sagungen für die einzelnen Klassen erschienen. Diese sind zur Verminderung der Schreibarbeit unmittelbar als Manuskriptunterlage zu benutzen und im vorschriftsmäßigen Behördensformat auf gutem Schreibpapier gedruckt, mit freien Gegenseiten für die notwendigen Zusätze und Änderungen. Die Sagungen für Orts- und für Landkrankenklassen kosten je 1,20 M., die für gewerbliche und für landwirtschaftliche Betriebskrankenklassen sowie für Innungskrankenklassen je 1 M. und sind zu diesen Preisen aus Carl Heymanns Verlag zu Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44, zu beziehen. Für die Einreichung der Manuskripte zur behördlichen Genehmigung sind je drei Absätze vonnoten. Auch hält die vorgenannte Firma den für die Drucklegung der Muster-Sagungen verwendeten Schriftsatzt zur vorteilhaften Benutzung für den Oktavdruck der danach auszuarbeitenden Sagungen für die einzelnen Klassen zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 28. März. Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs wohnte der Oberkammerherr Graf v. Wallwitz, Exzellenz, heute nachmittag in Siebenleichen der Beerdigung des verstorbenen Oberzeremonienmeisters a.D. Freiherrn Alfred v. Miltitz bei und legte am Sarge des Verstorbenen einen Kranz nieder.

Dresden, 28. März. Im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Johann Georg wohnte der Hauptmann und persönliche Adjutant v. Waldorf heute nachmittag 4 Uhr der Beerdigung des Oberzeremonienmeisters a.D. und Kammerherrn Sr. Majestät des Königs, Freiherrn Alfred v. Miltitz auf Siebenleichen, dasselbst bei. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde ließ einen Kranz am Sarge niederlegen.

Dresden, 28. März. Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde hat sich heute vormittag 11 Uhr 30 Min. in Begleitung der Hofdame Fr. v. Schönberg-Rothschönberg zum Besuch Ihrer Kaiserl. und Königl.

Ministerium des Innern.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigt geruht, daß die Nachgenannten die ihnen von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzregenten von Bayern ver-